

Studienreglement 2014
für den Master-Studiengang
Gesundheitswissenschaften und Technologie
Departement Gesundheitswissenschaften und Technologie

vom 29. Oktober 2013¹

	Artikel
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	1 – 9
2. Kapitel Inhalt, Umfang und Struktur des Studiengangs	10 – 22
3. Kapitel: Zulassung zum Studiengang	23 – 24
4. Kapitel: Leistungskontrollen	25 – 32
5. Kapitel Erteilung des Master-Diploms	33 – 37
6. Kapitel: Schlussbestimmungen	38 – 41
Anhang 1 Zulassung	
Anhang 2 Qualifikationsprofil	

Ausgabe: **19.05.2022 – 4**

¹ Ausgabe mit Änderungen gemäss Beschluss der Departementskonferenz D-HEST vom 04.03.2015, 09.12.2015, 20.05.2021 und 19.05.2022. Die vorliegende Ausgabe (19.05.2022 – 4) ersetzt die vorangehende Ausgabe (20.05.2021 – 3).

Studienreglement 2014 für den Master-Studiengang Gesundheitswissenschaften und Technologie Departement Gesundheitswissenschaften und Technologie

vom 29.10.2013

(Stand am 19.05.2022)

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Art. 4 Abs. 1 Bst. a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom
16. Dezember 2003²,

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 1 Gegenstand und Anhang

¹ Dieses Studienreglement legt die Bedingungen fest, unter denen am Departement Gesundheitswissenschaften und Technologie der ETH Zürich (D-HEST) das Master-Diplom in Gesundheitswissenschaften und Technologie erworben werden kann.

² Der Anhang ist Bestandteil dieses Studienreglements. Über Änderungen des Anhangs entscheidet die Rektorin/der Rektor auf Antrag oder nach Anhörung des D-HEST.

Art. 2 Akademischer Titel

¹ Die ETH Zürich verleiht für einen erfolgreich absolvierten Master-Studiengang Gesundheitswissenschaften und Technologie (Studiengang) den akademischen Titel:

Master of Science ETH in Gesundheitswissenschaften und Technologie
(abgekürzter Titel: MSc ETH HST).

² Die englische Bezeichnung des Titels lautet:

Master of Science ETH in Health Sciences and Technology
(abgekürzter Titel: MSc ETH HST).

³ Der Titel kann auch in der Kurzform «MSc ETH» geführt werden.

² RSETHZ 201.021

Art. 3 Anwendbares Recht

Dieses Studienreglement basiert auf den Bestimmungen der folgenden Rechtserlasse:

- a. Verordnung der ETH Zürich über Lerneinheiten und Leistungskontrollen an der ETH Zürich vom 22. Mai 2012³ (Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich);
- b. Verordnung der ETH Zürich über die Zulassung zu den Studien an der ETH Zürich vom 30. November 2010⁴ (Zulassungsverordnung ETH Zürich).

Art. 4 Vorlesungsverzeichnis

¹ Das D-HEST legt in jedem Semester die Lerneinheiten für den Studiengang im Vorlesungsverzeichnis fest. Die Angaben im Vorlesungsverzeichnis sind verbindlich.

² Die Einzelheiten für die im Vorlesungsverzeichnis aufzuführenden Angaben sind in Art. 4 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁵ und in den diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen⁶ der Rektorin/des Rektors geregelt.

2. Abschnitt: Kreditsystem

Art. 5 Grundsatz

¹ Das Studium basiert auf einem Kreditsystem, das auf das European Credit Transfer System (ECTS) abgestimmt ist.

² Massgebend für die Anwendung des ECTS an der ETH Zürich sind die Richtlinien der Rektorin/des Rektors zum Kreditsystem⁷.

Art. 6 Kreditpunkte und Berechnungsgrundlage

¹ Kreditpunkte nach ECTS (KP) beschreiben den durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand, der für die Erbringung einer Studienleistung erforderlich ist.

² Ein KP entspricht einem Arbeitspensum von rund 30 Stunden. Das Arbeitspensum umfasst sämtliche studienbezogenen Aktivitäten, die für den Erwerb von KP erforderlich sind.

³ Das Curriculum wird so gestaltet, dass Vollzeit-Studierende durchschnittlich 30 KP pro Semester erwerben können.

³ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

⁴ SR 414.131.52, RSETHZ 310.5

⁵ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

⁶ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

⁷ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

Art. 7 Zuordnung von Kreditpunkten zu Lerneinheiten

¹ Das D-HEST ordnet den von ihm angebotenen Lerneinheiten eine bestimmte Anzahl KP zu.

² Gehört eine von der ETH Zürich angebotene Lerneinheit zum Curriculum mehrerer ETH-Studiengänge, so nimmt das Anbieter-Departement in Absprache mit den Empfängern eine einheitliche Zuordnung der KP vor. Bei Uneinigkeit entscheidet die Rektorin/der Rektor.

³ Wird eine Lerneinheit von einer anderen Hochschule angeboten, so ist die betreffende Hochschule für die Zuordnung der KP zuständig.

Art. 8 Erteilung von Kreditpunkten

¹ KP werden für genügende Leistungen erteilt. Eine Leistung gilt als genügend, wenn sie mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat «bestanden» bewertet wird.

² Für ungenügende Leistungen werden keine KP erteilt.

³ KP werden immer im vollen Umfang erteilt, eine partielle Erteilung ist nicht zulässig.

⁴ Die Anzahl erteilter KP richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Absolvierung der Leistungskontrolle gültigen Vorlesungsverzeichnis.

Art. 9 Erfassung, Kontrolle und Verwaltung

Das D-HEST erfasst, kontrolliert und verwaltet die KP.

2. Kapitel: Inhalt, Umfang und Struktur des Studiengangs

1. Abschnitt: Ausbildungsangebot und Umfang

Art. 10 Ausbildungsangebot

¹ Der Studiengang dient der Vertiefung der im Bachelor-Studiengang Gesundheitswissenschaften und Technologie der ETH Zürich gewonnenen Grundkenntnisse. Er ermöglicht die Konzentration auf eine besondere Fachrichtung (Vertiefungsrichtung) innerhalb der verschiedenen Gebiete der Gesundheitswissenschaften. Das Studium wird mit einer Master-Arbeit abgeschlossen, mit welcher die Studierenden zeigen, dass sie zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit fähig sind. Der Master-Abschluss dient der Vorbereitung auf den Eintritt in den Arbeitsmarkt oder auf ein Doktoratsstudium.

² Die gewonnenen Kompetenzen befähigen die Absolventinnen und Absolventen, eigenständig gesundheitswissenschaftliche Fragestellungen insbesondere im interdisziplinären Feld zwischen Ingenieurwissenschaften, Biologie und Medizin abzugrenzen, (natur-)wissenschaftliche Methoden anzuwenden, (experimentell) Daten zu erheben und wissenschaftlich korrekt auszuwerten sowie diese in einer literaturgestützten Weise zu interpretieren und zu kommunizieren. Im Weiteren sind sie in der Lage – z.B. durch das Studium von Fachliteratur – sich schnell in weitere Wissensgebiete einzuarbeiten.

Art. 11 Studienablauf und Wegleitung

Der Ablauf des Studiums wird in einer Wegleitung zum Studiengang beschrieben.

Art. 12 Umfang, Dauer und Studienzeitsbeschränkung

¹ Für den Erwerb des Master-Diploms sind 90 KP nach Massgabe von Art. 33 erforderlich.

² Der Studiengang ist auf eine Regelstudienzeit von anderthalb Jahren ausgerichtet.

³ Die maximal zulässige Studiendauer beträgt drei Jahre. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Rektorin/der Rektor auf fristgerecht eingereichtes Gesuch hin die zulässige Studiendauer verlängern.

⁴ Erfolgt die Zulassung zum Studiengang mit der Auflage, zusätzliche KP zu erwerben (Zulassung mit Auflagen), so berechtigt dies zu einer Verlängerung der maximal zulässigen Studiendauer um ein Semester bei Auflagen im Umfang von 21 – 30 KP. Auflagen im Umfang von weniger als 21 KP berechtigen nicht zu einer Verlängerung der zulässigen Studiendauer.

Art. 13 Unterrichtssprache

Lerneinheiten und die dazugehörenden Leistungskontrollen werden in der Regel auf Englisch durchgeführt. Für die Unterrichtssprache in den von der ETH Zürich angebotenen Lerneinheiten gilt die diesbezügliche Weisung⁸ der Rektorin/des Rektors.

Art. 14 Belegung von Lerneinheiten

Für die Belegung einer Lerneinheit können besondere Zulassungsvoraussetzungen vorgesehen werden. Soweit diese nicht in diesem Studienreglement festgelegt sind, werden sie von demjenigen Departement der ETH Zürich oder von derjenigen Hochschule festgelegt, welche die Lerneinheit anbietet.

⁸ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

Art. 15 Mobilitätsstudium (ETH-Master-Studierende)

¹ Während des Master-Studiums können KP an anderen universitären Hochschulen erworben werden (Mobilitäts-KP). Davon können maximal 30 Mobilitäts-KP für den Erwerb des Master-Diploms angerechnet werden.

² Nicht als Mobilitäts-KP zählen:

- a. extern durchgeführte Praktika, inkl. Forschungs-Praktika; und
- b. KP aus Lerneinheiten anderer universitärer Hochschulen, sofern diese Lerneinheiten zum Curriculum des Studiengangs gehören.

³ Ist die Zulassung zum Studiengang mit der Auflage erfolgt, zusätzliche KP zu erwerben (Zulassung mit Auflagen), so ist ein Mobilitätsaufenthalt erst möglich, wenn die Auflagen vollständig erfüllt sind. Überdies werden Mobilitäts-KP nicht für das Erfüllen von Auflagen angerechnet.

⁴ Für Studierende, die ihren vorangehenden (Bachelor-)Abschluss nicht an der ETH Zürich erworben haben, gilt:

- a. Sie können nicht an einem Austauschprogramm der ETH Zürich teilnehmen.
- b. Individuelle Mobilitätsaufenthalte sind möglich, aber die Anrechnung von Mobilitäts-KP für das Master-Diplom ist ausgeschlossen.

Diese Bestimmungen gelten nicht für die Master-Arbeit.

⁵ Die Master-Arbeit kann an einer anderen universitären Hochschule oder in einer externen Institution verfasst und für das Master-Diplom angerechnet werden, sofern die schriftliche Zustimmung der zuständigen Tutorin/des zuständigen Tutors vorliegt.

⁶ Für einen Kurs-Mobilitätsaufenthalt stellen die Studierenden im Voraus in Zusammenarbeit mit der/dem Mobilitätsverantwortlichen des Studiengangs schriftlich ein Studienprogramm zusammen. Darin werden die an der Gasthochschule zu erarbeitenden KP festgehalten.

⁷ Über die Anrechnung von Mobilitäts-KP entscheidet die Studiendirektorin/der Studiendirektor. Für die Handhabung der Leistungsnachweise gelten die Bestimmungen der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁹ sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen¹⁰ der Rektorin/des Rektors.

⁸ Weitere Einzelheiten für einen Mobilitätsaufenthalt oder für die Anrechnung von Mobilitäts-KP werden auf der Website des Studiengangs veröffentlicht.

⁹ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

¹⁰ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

2. Abschnitt: Gliederung des Lehrangebots nach Kategorien

Art. 16 Kategorien

¹ Der Erwerb des Master-Diploms erfordert Studienleistungen in den nachstehenden Kategorien:

- a. Fächer der Vertiefung
 1. Pflichtfächer,
 2. Wahlfächer,
 3. Praxistraining¹¹;
- b. Wissenschaft im Kontext¹²;
- c. Forschungs-Praktikum;
- d. Master-Arbeit.

² Das D-HEST ordnet die Lerneinheiten den einzelnen Kategorien zu und legt dies im Vorlesungsverzeichnis fest.

Art. 17 Übersicht über die Kategorien

¹ Fächer der Vertiefung

- a. **Pflichtfächer:** Sie vermitteln vertieftes methodisches Wissen im für den Bereich Gesundheitswissenschaften und Technologie wichtigen Aspekt Translational Research sowie vertiefte Kenntnisse in spezifischen Fachbereichen der gewählten Vertiefung. Sie werden den Studierenden im Rahmen des entsprechenden Learning Agreements als Pflichtfächer vorgeschrieben.
- b. **Wahlfächer:** Sie vermitteln vertiefte Kenntnisse in spezifischen Fachbereichen der gewählten Vertiefung und werden den Studierenden im Rahmen des entsprechenden Learning Agreements als Wahlfächer zur individuellen Auswahl angeboten.
- c. **Praxistraining:** Dieser Teil ist entweder berufsorientiert und dient dem Einblick in die zukünftige Berufswelt (Industrie, Dienstleistungssektor, Schule) oder forschungsorientiert und dient der Übung in wissenschaftlichen Methoden. Es ist möglich, mehrere verschiedene kleinere Einheiten zu absolvieren. Der Gesamtumfang beträgt minimal zwölf Wochen bei einem Beschäftigungsgrad von 100%, eine entsprechend längere Ausführung in Teilzeit ist möglich.

¹¹ Umbenennung der Kategorie gemäss Beschluss der Departementskonferenz D-HEST vom 20.05.2021, in Kraft seit Herbstsemester 2021 (frühere Bezeichnung: «Praktika und Semesterarbeiten»). Gültig für alle Studierenden, die nach diesem Studienreglement studieren. Diese Umbenennung ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

¹² Umbenennung der Kategorie, in Kraft seit Herbstsemester 2016 (frühere Bezeichnung: «Pflichtwahlfach Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften [GESS]»). Diese Umbenennung ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

² Wissenschaft im Kontext

Die Studierenden müssen Lerneinheiten aus dem Kursprogramm «Wissenschaft im Kontext» absolvieren. Die Einzelheiten sind in der Weisung zum Kursprogramm «Wissenschaft im Kontext»¹³ geregelt.

³ Forschungs-Praktikum

Dieses Praktikum dient der Übung in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit und wird sinnvollerweise vor der Master-Arbeit durchgeführt; es kann aber auch mit dieser kombiniert werden. Das Forschungs-Praktikum dauert zwölf Wochen bei einem Beschäftigungsgrad von 100%, eine entsprechend längere Ausführung in Teilzeit ist möglich.

⁴ Master-Arbeit

Sie bildet den Abschluss des Master-Studiums. Die Studierenden sollen im Rahmen der Master-Arbeit eine grössere wissenschaftliche Fragestellung selbständig behandeln. Sie umfasst in der Regel das Studium vorhandener Fachliteratur, die Konkretisierung der Fragestellung, die Wahl des methodischen Vorgehens, die Erhebung, Analyse und Interpretation von Daten sowie das Reporting der Erkenntnisse.

3. Abschnitt: Vertiefungen und individuelles Studienprogramm

Art. 18 Vertiefungen und Wahl der Vertiefung

¹ Studierende, die an der ETH Zürich den Bachelor-Studiengang Gesundheitswissenschaften und Technologie absolviert haben bzw. absolvieren, wählen zu Beginn des Master-Studiums eine der nachstehend aufgeführten Vertiefungen. Alle anderen Studierenden müssen bereits bei der Bewerbung um Zulassung zum Studiengang eine Vertiefung wählen.

- a. Bewegungswissenschaften und Sport (Human Movement Science and Sport);
- b. Gesundheit, Ernährung und Umwelt (Human Health, Nutrition and Environment);
- c. Medizintechnik (Medical Technology)¹⁴;
- d. Molekulare Gesundheitswissenschaften (Molecular Health Sciences);
- e. Neurowissenschaften (Neurosciences);
- f. Rehabilitation und Inklusion (Rehabilitation and Inclusion)¹⁵.

² Jede Vertiefung steht unter der inhaltlichen Verantwortung und Koordination einer Vertiefungsleiterin/eines Vertiefungsleiters.

¹³ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

¹⁴ Umbenennung der Vertiefung gemäss Beschluss der Departementskonferenz D-HEST vom 09.12.2015 (frühere Bezeichnung: «Gesundheitstechnologien (Health Technologies)»). Gültig für alle Studierenden, die nach diesem Studienreglement studieren. Die Umbenennung ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

¹⁵ Einführung der Vertiefung gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 19.05.2022. Gültig für alle Eintritte in den Studiengang per Herbstsemester 2023.

³ Inhaltliche Angaben über die einzelnen Vertiefungen sind in der Wegleitung und auf der Website des Studiengangs aufgeführt.

Art. 19 Tutorinnen/Tutoren und Individuelles Studienprogramm

¹ Jede Vertiefung verfügt über Tutorinnen/Tutoren. Als Tutorinnen/Tutoren amten alle Professorinnen/Professoren des D-HEST sowie Professorinnen/Professoren und Fachberaterinnen/Fachberater weiterer ETH-Departemente, die der entsprechenden Vertiefung zugeordnet sind.

² Die Studierenden entscheiden sich für eine Tutorin/einen Tutor ihrer gewählten Vertiefung. Bei Überlastung einer Tutorin/eines Tutors kann die Studiendirektorin/der Studiendirektor entsprechende Umteilungen vornehmen.

³ Jede Studentin/jeder Student stellt zu Beginn des Studiums in Absprache mit der Tutorin/dem Tutor ein individuelles Studienprogramm (Learning Agreement) zusammen, basierend auf den der entsprechenden Vertiefung zugeordneten Lerneinheiten. Das Learning Agreement ist verbindlich.

⁴ Bei Uneinigkeit über das Learning Agreement zwischen der Studentin/dem Studenten und der Tutorin/dem Tutor entscheidet die Studiendirektorin/der Studiendirektor.

⁵ Das D-HEST regelt die Fristen und die weiteren Modalitäten für das Erstellen und Anpassen des Learning Agreements.

Art. 20 Pflicht- und Wahlfächer der Vertiefungen

¹ Jede Vertiefung umfasst obligatorisch zu belegende Lerneinheiten (Pflichtfächer) sowie eine eingeschränkte Auswahl an spezifischen Lerneinheiten (Wahlfächer). Diese werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt und entsprechend gekennzeichnet.

² Wählen Studierende im Master-Studium eine Vertiefung, deren Wahlfach-Anforderungen sie bereits im Bachelor-Studium mit dem Erwerb der entsprechenden KP erfüllt haben, so müssen sie im Master-Studium anstelle dieser Wahlfächer zusätzliche Wahlfächer belegen. Eine Reduktion der für das Master-Diplom erforderlichen Anzahl KP ist ausgeschlossen.

³ Studierende, die im Master-Studium die Leistungskontrolle in einem Pflichtfach zweimal nicht bestehen, können das Studium nur dann fortsetzen, wenn sie in eine Vertiefung wechseln, in welcher das betreffende Fach kein Pflichtfach ist.

Art. 21 Wechsel der Vertiefung

¹ Die Studierenden können im Laufe des Master-Studiums die Vertiefung wechseln. Die freie Wahl steht nur Studierenden mit einem Bachelor-Diplom in Gesundheitswissenschaften und Technologie der ETH Zürich zu. Bei allen anderen

Studierenden bedarf ein Vertiefungswechsel der schriftlichen Zustimmung der Studiendirektorin/des Studiendirektors.

² Ein Wechsel der Vertiefung berechtigt nicht zu einer Verlängerung der maximal zulässigen Studiendauer.

Art. 22 Kontrolle

Die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen von Art. 18 – 21 obliegt dem D-HEST.

3. Kapitel: Zulassung zum Studiengang

Art. 23 Zulassungsvoraussetzungen

¹ Die Zulassung zum Studiengang setzt ein universitäres Bachelor-Diplom in Gesundheitswissenschaften und Technologie im Umfang von mindestens 180 KP oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss in Gesundheitswissenschaften und Technologie oder in einer anderen qualifizierenden Studienrichtung voraus.

² Die Einzelheiten über die für eine Zulassung zum Studiengang erforderlichen fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen (Anforderungsprofil) sind im Anhang geregelt.

Art. 24 Anmeldung / Bewerbung, Zulassungsverfahren und Eintritt in den Studiengang

¹ Wer an der ETH Zürich im Bachelor-Studiengang Gesundheitswissenschaften und Technologie immatrikuliert ist, kann sich direkt in den Studiengang einschreiben (Anmeldung).

² Alle anderen Kandidatinnen und Kandidaten bewerben sich bei der Zulassungsstelle der ETH Zürich um die Zulassung zum Studiengang.

³ Der Zulassungsausschuss des Studiengangs prüft die Kandidatinnen und Kandidaten auf fachliche Vorbildung und Eignung für den Studiengang und formuliert zuhanden der Studiendirektorin/des Studiendirektors einen Antrag auf Zulassung oder Nichtzulassung.

⁴ Die Rektorin/der Rektor entscheidet auf Antrag der Studiendirektorin/des Studiendirektors über die Zulassung oder Nichtzulassung.

⁵ Die Zulassung von Kandidatinnen und Kandidaten nach Abs. 2 erfolgt immer für eine bestimmte Vertiefung; diese wird im Zulassungsentscheid vermerkt. Wer zu einer bestimmten Vertiefung zugelassen wird, erwirbt dadurch kein Anrecht auf Zulassung zu einer anderen Vertiefung.

⁶ Abhängig von der Qualifikation und den Vorkenntnissen der Kandidatin/des Kandidaten kann die Rektorin/der Rektor die Zulassung vom Nachweis zusätzlicher Kenntnisse und Fertigkeiten abhängig machen, die während des Master-Studiums innerhalb der dafür gesetzten Frist erworben werden müssen (Zulassung mit Auflagen).

⁷ Die Einzelheiten für die Anmeldung oder die Bewerbung, für das Zulassungsverfahren und für den Eintritt in den Studiengang werden von der Rektorin/vom Rektor festgelegt. Sie sind im Anhang aufgeführt.

4. Kapitel: Leistungskontrollen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 25 Leistungsbewertung

Fächer mit Prüfungen und die Master-Arbeit werden mit einer Note bewertet. Die in anderen Leistungskontrollen erbrachte Leistung wird mit einer Note oder mit dem Prädikat «bestanden»/«nicht bestanden» bewertet.

Art. 26 Zulassung zu Leistungskontrollen

Für die Zulassung zu Leistungskontrollen können Voraussetzungen vorgesehen werden. Soweit diese nicht in diesem Studienreglement festgelegt sind, werden sie von demjenigen Departement der ETH Zürich oder von derjenigen Hochschule festgelegt, welche die Lerneinheit anbietet.

Art. 27 Anmeldung zu und Abmeldung von Leistungskontrollen

¹ Für die Anmeldung zu und die Abmeldung von Leistungskontrollen an der ETH Zürich gilt:

- a. handelt es sich um Sessionsprüfungen oder um Semesterendprüfungen, so gelten für die An- und Abmeldung die Bestimmungen der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich¹⁶ sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen¹⁷ der Rektorin/des Rektors;
- b. handelt es sich um andere Leistungskontrollen, so ist eine Anmeldung oder Abmeldung nur erforderlich, wenn die Dozentin/der Dozent eine solche verlangt.

² Handelt es sich um Leistungskontrollen an anderen Hochschulen, so gelten für die An- und Abmeldung die Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

¹⁶ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

¹⁷ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

Art. 28 Fernbleiben, Unterbruch und verspätete oder Nichtabgabe

Im Zusammenhang mit Leistungskontrollen gelten für Fernbleiben, Unterbruch sowie verspätete Abgabe oder Nichtabgabe die folgenden Bestimmungen:

- a. handelt es sich um Leistungskontrollen an der ETH Zürich, so gelten dafür die Bestimmungen der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich¹⁸ sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen¹⁹ der Rektorin/des Rektors;
- b. handelt es sich um Leistungskontrollen an anderen Hochschulen, so gelten dafür die Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

Art. 29 Mitteilung der Studienresultate und Vorgehen bei Unstimmigkeiten

¹ Die Studierenden können alle Leistungsbewertungen über Internet in der entsprechenden Applikation der ETH Zürich einsehen. Den Studierenden wird jeweils per E-Mail mitgeteilt, für welche absolvierten Leistungskontrollen die Bewertungen neu einsehbar sind.

² In jeder Mitteilung wird erläutert, wie bei allfälligen Unstimmigkeiten bezüglich der neu einsehbaren Leistungsbewertungen vorzugehen ist.

Art. 30 Unredliches Handeln

Die Sanktionen für unredliches Handeln bei Leistungskontrollen richten sich nach der Disziplinarverordnung ETH Zürich vom 10. November 2020²⁰.

2. Abschnitt: Leistungskontrollen im Master-Studium

Art. 31 Fächer der Vertiefung, Wissenschaft im Kontext und Forschungs-Praktikum

¹ Zu jeder Lerneinheit der Kategorien «Fächer der Vertiefung», «Wissenschaft im Kontext» und «Forschungs-Praktikum» gehört eine Leistungskontrolle.

² Die Modalitäten der Leistungskontrollen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt, wenn die Lerneinheit aus dem Lehrangebot der ETH Zürich stammt.

³ Stammt eine Lerneinheit aus dem Lehrangebot einer anderen Hochschule, so legt die betreffende Hochschule die Modalitäten der Leistungskontrolle fest.

⁴ Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat «bestanden» bewertet wird.

¹⁸ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

¹⁹ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

²⁰ SR 414.138.1, RSETHZ 361.1

⁵ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann einmal wiederholt werden, sofern das anbietende Departement der ETH Zürich oder die anbietende Hochschule keine anderen Bestimmungen für die Wiederholung vorsieht.

⁶ Eine bestandene Leistungskontrolle kann nicht wiederholt werden.

Art. 32 Master-Arbeit

¹ Zur Master-Arbeit wird nur zugelassen, wer:

- a. das Bachelor-Studium erfolgreich abgeschlossen hat; und
- b. allfällige Auflagen für die Zulassung zum Studiengang erfüllt hat.

² Das Forschungs-Praktikum kann mit der Master-Arbeit kombiniert werden, muss aber separat bewertet werden. In diesem Fall darf das Forschungs-Praktikum erst begonnen werden, wenn die Zulassungsbedingungen zur Master-Arbeit erfüllt sind.

³ Die Master-Arbeit steht unter der Leitung einer Professorin/eines Professors der ETH Zürich oder einer anderen Universität. Falls diese/dieser weder ordentliches noch assoziiertes Mitglied des D-HEST ist, so ist die zuständige Tutorin/der zuständige Tutor für die Sicherstellung der Qualität der Master-Arbeit verantwortlich (Aufgabenstellung, Betreuung, Bewertung). Die Studiendirektorin/der Studiendirektor kann auf begründetes Gesuch hin und in Absprache mit der jeweiligen Tutorin/dem jeweiligen Tutor Ausnahmen bewilligen.

⁴ Die maximal zulässige Bearbeitungsdauer für die Master-Arbeit beträgt 28 Wochen²¹ (bei einem Beschäftigungsgrad von 100%). Die Studiendirektorin/der Studiendirektor kann bei Vorliegen wichtiger Gründe auf Gesuch hin eine Verlängerung der Bearbeitungsdauer bewilligen.

⁵ Die Leiterin/der Leiter der Master-Arbeit definiert die Aufgabenstellung und legt die Termine für den Beginn und die Abgabe der Arbeit fest.

⁶ Die Master-Arbeit wird mit einem schriftlichen Bericht und einem Vortrag mit Verteidigung abgeschlossen.

⁷ Die Master-Arbeit wird mit einer Note bewertet. Sie ist bestanden, wenn die Note mindestens 4 beträgt.

⁸ Eine nicht bestandene Master-Arbeit kann einmal wiederholt werden. Wird sie wiederholt, so muss ein neues Thema bearbeitet werden. Die Wiederholung kann bei einer anderen Leiterin/einem anderen Leiter ausgeführt werden als beim ersten Versuch.

⁹ Eine bestandene Master-Arbeit kann nicht wiederholt werden.

²¹ Die 28 Wochen setzen sich zusammen aus: 26 Wochen eigentliche Bearbeitungsdauer sowie 2 Wochen zur pauschalen Kompensation von Feiertagen, Krankheitstagen und anderen kurzzeitigen Absenzen.

5. Kapitel: Erteilung des Master-Diploms

1. Abschnitt: Kreditpunkte je Kategorie und Diplomantrag

Art. 33 Kreditpunkte je Kategorie

¹ Die für das Master-Diplom erforderlichen 90 KP sind je nach gewählter Vertiefung in den in Abs. 2 – 4 aufgeführten Kategorien und Unterkategorien in der angegebenen Mindestanzahl zu erwerben.

² In der Vertiefung «Bewegungswissenschaften und Sport» sind die insgesamt erforderlichen 90 KP in den folgenden Kategorien und Unterkategorien in der angegebenen Mindestanzahl zu erwerben:

- | | |
|-----------------------------------|--------------|
| a. Fächer der Vertiefung | 43 KP |
| 1. Pflichtfächer (mind. 6 KP) | |
| 2. Wahlfächer I (mind. 12 KP) | |
| 3. Wahlfächer II (mind. 10 KP) | |
| 4. Praxistraining (mind. 15 KP) | |
| b. Wissenschaft im Kontext | 2 KP |
| c. Forschungs-Praktikum | 15 KP |
| d. Master-Arbeit | 30 KP |

³ In der Vertiefung «Gesundheit, Ernährung und Umwelt» sind die insgesamt erforderlichen 90 KP in den folgenden Kategorien und Unterkategorien in der angegebenen Mindestanzahl zu erwerben:

- | | |
|-----------------------------------|--------------|
| a. Fächer der Vertiefung | 43 KP |
| 1. Pflichtfächer (mind. 12 KP) | |
| 2. Wahlfächer I (mind. 10 KP) | |
| 3. Wahlfächer II (mind. 21 KP) | |
| b. Wissenschaft im Kontext | 2 KP |
| c. Forschungs-Praktikum | 15 KP |
| d. Master-Arbeit | 30 KP |

⁴ In den Vertiefungen «Medizintechnik», «Molekulare Gesundheitswissenschaften», «Neurowissenschaften» und «Rehabilitation und Inklusion» sind die insgesamt erforderlichen 90 KP in den folgenden Kategorien und Unterkategorien in der angegebenen Mindestanzahl zu erwerben:

- | | |
|---------------------------------|--------------|
| a. Fächer der Vertiefung | 43 KP |
| 1. Pflichtfächer (mind. 6 KP) | |

- 2. Wahlfächer²² (mind. 22 KP)
- 3. Praxistraining (mind. 15 KP)
- b. **Wissenschaft im Kontext** **2 KP**
- c. **Forschungs-Praktikum** **15 KP**
- d. **Master-Arbeit** **30 KP**

Art. 34 Diplomantrag

¹ Die Studierenden müssen den Diplomantrag innerhalb von drei Jahren ab Beginn des Master-Studiums einreichen. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Rektorin/der Rektor auf fristgerecht eingereichtes Gesuch hin die Frist für den Diplomantrag verlängern.

² Der Diplomantrag kann eingereicht werden, wenn insgesamt 90 KP und zudem in jeder Kategorie und Unterkategorie die festgelegten Minima erreicht sind.

³ Die durch das Absolvieren einer Lerneinheit erworbenen KP dürfen weder mehrfach angerechnet noch geteilt werden.

⁴ Für das Master-Diplom können im Zeugnis maximal 100 KP angerechnet werden. Alle weiteren Studienleistungen werden auf dem Beiblatt zum Zeugnis aufgeführt.

⁵ Für das Master-Diplom können maximal 30 Mobilitäts-KP angerechnet werden.

⁶ Die Anrechnung von Studienleistungen bzw. KP aus einem vorangegangenen Studium ist ausgeschlossen. Ausnahmen sind in Abs. 7 geregelt.

⁷ Sind vor Eintritt in diesen Studiengang Studienleistungen bzw. KP an der ETH Zürich erworben worden, so können diese angerechnet werden, sofern die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten inhaltlicher Bestandteil des Studiengangs und die entsprechenden KP nicht bereits für einen Studienabschluss angerechnet worden sind. Über die Anrechnung entscheidet die Studiendirektorin/der Studiendirektor. Es besteht kein Anspruch auf Anrechnung.

2. Abschnitt: Abschlussdokumente

Art. 35 Dokumente bei erfolgreichem Studienabschluss

Wer den Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält drei Dokumente: ein Zeugnis (Academic Record), eine Urkunde und ein Diploma Supplement.

²² Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz D-HEST vom 20.05.2021, in Kraft seit Herbstsemester 2021. Gültig für Studierende, die ab Herbstsemester 2021 in diesen Studiengang eintreten. Für Studierende, die bis und mit Frühjahrssemester 2021 in diesen Studiengang eingetreten sind, gilt die bisherige Unterteilung der Kategorie «Wahlfächer» in: «Wahlfächer I (mind. 12 KP)» und «Wahlfächer II (mind. 10 KP)».

Art. 36 Zeugnis

¹ Das Zeugnis gilt als Ausweis über den bestandenen Master-Abschluss.

² Im Zeugnis werden aufgeführt:

- a. die im Diplomantrag aufgeführten Studienleistungen, einschliesslich Noten und weitere Leistungsbewertungen; und
- b. die Abschlussnote, errechnet als gewichtetes Mittel der im Diplomantrag aufgeführten Noten mit den zugehörigen KP als Gewichten; allfällige Noten der Kategorie «Wissenschaft im Kontext» werden für die Abschlussnote nicht berücksichtigt.

³ Auf einem Beiblatt zum Zeugnis werden aufgeführt:

- a. allfällige Zulassungsaufgaben; und
- b. alle weiteren Studienleistungen nach Massgabe der diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen²³ der Rektorin/des Rektors.

⁴ Das D-HEST erfasst, kontrolliert und verwaltet die Noten und weiteren Leistungsbewertungen und erteilt den Auftrag zum Druck der Zeugnisse.

Art. 37 Urkunde und Diploma Supplement

¹ Die Einzelheiten für die Urkunde sind in der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich²⁴ geregelt.

² Die im Studiengang erfolgreich absolvierte Vertiefung (Major) wird mit folgendem Wortlaut auf der Urkunde aufgeführt: «Vertiefung in ... (Angabe der Vertiefung)».

³ Das Diploma Supplement (Diplomzusatz) ist eine standardisierte Erläuterung des Studienabschlusses.

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 38 Endgültiges Nichtbestehen und Ausschluss aus dem Studiengang

¹ Der Studiengang gilt als endgültig nicht bestanden, wenn:

- a. die Bedingungen für den Erwerb des Master-Diploms (erforderliche Anzahl KP oder allfällige weitere Bedingungen) nicht mehr erfüllt werden können wegen Nichtbestehens von Leistungskontrollen oder Nichteinhaltens von Studienfristen²⁵; oder

²³ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

²⁴ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

²⁵ Als Studienfristen gelten die Frist für das Ablegen einer Leistungskontrolle, eine individuelle Terminaufgabe und die maximal zulässige Studiendauer.

- b. bei einer «Zulassung mit Auflagen» die Auflagen nicht vollständig erfüllt werden wegen Nichtbestehens von Leistungskontrollen oder Nichteinhaltens der dafür gesetzten Fristen.

² Das endgültige Nichtbestehen führt zum Ausschluss aus dem Studiengang (Erteilung des Nicht-bestanden-Zeugnisses).

Art. 39 Leistungsüberblick bei Abbruch des Studiums

Wer vor dem Erwerb des Master-Diploms das Studium abbricht, erhält auf Wunsch einen Leistungsüberblick. Dieser führt sämtliche bis zum Abbruch erbrachten und bewerteten Studienleistungen auf.

Art. 40 Sonderfälle

Die Studiendirektorin/der Studiendirektor regelt Fälle, die von diesem Studienreglement, inkl. Anhang, oder die von anderen einschlägigen Verordnungen und Weisungen nicht oder nicht ausreichend erfasst werden.

Art. 41 Inkrafttreten

¹ Dieses Studienreglement tritt auf Beginn des Herbstsemesters 2014 in Kraft.

² Es gilt für Studierende, die ab Herbstsemester 2014 in diesen Studiengang eintreten. Hierzu gehören auch Wiedereintritte in diesen Studiengang.

Im Namen der Schulleitung
Der Präsident: Ralph Eichler
Der Generalsekretär: Hugo Bretscher

Anhang 1

zum Studienreglement 2014 für den
Master-Studiengang Gesundheitswissenschaften und Technologie

vom 29.10.2013 (Stand am 19.05.2022)

*Gültig für Eintritte, inkl. Wiedereintritte in den Studiengang ab Herbstsemester 2022.
Für Eintritte bis und mit Frühjahrssemester 2022 gelten die bisherigen Bestimmungen.¹*

Dieser Anhang legt die fachlichen, sprachlichen und leistungsbezogenen Voraussetzungen sowie weitere Einzelheiten für die Zulassung zum Master-Studiengang Gesundheitswissenschaften und Technologie nach Studienreglement 2014 fest. Er ergänzt die grundlegenden Bestimmungen der Zulassungsverordnung ETH Zürich vom 30. November 2010² und der Weisung über die Zulassung zum Master-Studium³.

Inhalt

1 Anforderungsprofil

- 1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse
- 1.2 Fachliche Voraussetzungen
- 1.3 Sprachliche Voraussetzungen

2 Spezifische Bestimmungen für die Zulassung und den Eintritt ins Master-Studium

- 2.1 Spezifische Bestimmungen für die Zulassung zum Master-Studium
 - 2.1.1 Bachelor-Diplom in Gesundheitswissenschaften und Technologie der ETH Zürich
 - 2.1.2 Bachelor-Diplom in Gesundheitswissenschaften und Technologie einer anderen Universität
 - 2.1.3 Universitäres Bachelor-Diplom in einer anderen Studienrichtung als Gesundheitswissenschaften und Technologie
 - 2.1.4 Bachelor-Diplom in Humanmedizin der ETH Zürich
- 2.2 Spezifische Bestimmungen für den Eintritt ins Master-Studium
 - 2.2.1 Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Bachelor-Diplom der ETH Zürich in Gesundheitswissenschaften und Technologie
 - 2.2.2 Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Bachelor-Diplom der ETH Zürich in einer anderen Studienrichtung als Gesundheitswissenschaften und Technologie
 - 2.2.3 Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Bachelor-Diplom einer anderen universitären Hochschule

¹ Für Eintritte im Zeitraum Herbstsemester 2020 bis und mit Frühjahrssemester 2022 gelten die Bestimmungen des Anhangs vom 29.10.2013, Stand am 01.09.2019.

² SR 414.131.52

³ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

3 Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

4 Erfüllen von Zulassungsaufgaben

4.1 Allgemeines

4.2 Fristen und Bedingungen für die Leistungskontrollen

1 Anforderungsprofil

Grundsatz

Für die Zulassung zum Master-Studiengang Gesundheitswissenschaften und Technologie («Studiengang») müssen alle nachstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein.

1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse

¹ Die Zulassung zum Studiengang setzt ein universitäres Bachelor-Diplom im Umfang vom mindestens 180 Kreditpunkten ECTS⁴ (KP) oder einen mindestens gleichwertigen universitären Abschluss in einer der folgenden Studienrichtungen voraus:

- a. in der Studienrichtung Gesundheitswissenschaften und Technologie; oder
- b. in einer anderen Studienrichtung, mit der – in Verbindung mit allfälligen fachlichen Auflagen– die in diesem Anhang aufgeführten fachlichen Voraussetzungen erfüllt werden können.

² Ein Bachelor-Diplom einer Hochschule ermöglicht nur dann die Zulassung zum Master-Studium an der ETH Zürich, wenn dieses im Hochschulsystem, in dem es erworben wurde, die auflagenfreie Zulassung zum gewünschten universitären Master-Studium erlaubt. Die Rektorin/der Rektor kann zudem den Nachweis eines Studienplatzes verlangen. Sie/er legt fest, ob dieser Nachweis von der Herkunftsuniversität oder von einer anderen Universität im Land des Bachelor-Abschlusses erbracht werden muss.

1.2 Fachliche Voraussetzungen

¹ Das Master-Studium in Gesundheitswissenschaften und Technologie setzt grundlegende mathematisch-naturwissenschaftliche und gesundheitswissenschaftliche Kenntnisse und Fertigkeiten voraus, die nach Inhalt, Umfang, Qualität und Fertigkeitsebene denjenigen gleichwertig sein müssen, die an der ETH Zürich vermittelt werden (fachliches Anforderungsprofil).

² Das **fachliche Anforderungsprofil** umfasst insgesamt **130 KP** und basiert auf Kenntnissen und Fertigkeiten, die im ETH-Bachelor-Studiengang Gesundheitswissenschaften und Technologie vermittelt werden. Dazu gehört auch die Vermittlung

⁴ ECTS: European Credit Transfer System. Kreditpunkte beschreiben den durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand, der zur Erreichung eines Lernziels erforderlich ist. Ein KP entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

des entsprechenden methodisch-wissenschaftlichen Denkens. Die Einzelheiten sind in Abs. 5 aufgeführt.

³ Wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat die fachlichen Voraussetzungen nicht vollumfänglich erfüllt, so kann die Zulassung damit verbunden werden, fehlende fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben (Zulassung mit Auflagen). Der Umfang der Auflagen wird in KP ausgedrückt. Die Einzelheiten über das Erfüllen der Zulassungsaufgaben sind in Ziffer 4 dieses Anhangs geregelt.

⁴ Die Zulassung zum Studiengang ist nicht möglich, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat zu grosse fachliche Lücken aufweist. Die Einzelheiten sind in den nachfolgenden Ziffern dieses Anhangs geregelt.

⁵ Das **fachliche Anforderungsprofil** gliedert sich in die nachstehend aufgeführten drei Teile. Angaben zu den Inhalten der jeweiligen Lerneinheiten sind im Vorlesungsverzeichnis der ETH Zürich publiziert (<http://www.vvz.ethz.ch>).

Teil 1: Grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten (100 KP)

Teil 1 umfasst insgesamt 100 KP und beinhaltet mathematisch-naturwissenschaftliche Grundkenntnisse. Erforderlich sind wesentliche Kenntnisse des Lehrstoffs der folgenden Lerneinheiten:

- Einführung Gesundheitswissenschaften und Technologie I+II (6 KP)
- Mathematik I+II+III (16 KP)
- Statistik I+II (6 KP)
- Grundlagen der Informatik (4 KP)
- Biomechanik I+II (9 KP)
- Physik I+II (8 KP)
- Molekulare Genetik und Zellbiologie (5 KP)
- Biochemie (3 KP)
- Infektion und Immunologie (2 KP)
- Allgemeine Chemie (6 KP)
- Organische Chemie I+II (9 KP)
- Anatomie und Physiologie I+II (10 KP)
- Histologie (2 KP)
- Molekular- und Zellbiologie (6 KP)
- Biomedizinische Grenzflächen (4 KP)
- Produktentwicklung in der Medizintechnik (4 KP)

Teil 2: Fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten (24 KP)

Teil 2 umfasst 24 KP und beinhaltet gesundheitswissenschaftliche Grundkenntnisse aus mindestens drei der folgenden Fachgebiete:

- Bewegungswissenschaften und Sport
- Molekulare Gesundheitswissenschaften
- Medizintechnik
- Neurowissenschaften

Teil 3: Praktische Kenntnisse und Fertigkeiten (6 KP)

Teil 3 umfasst 6 KP und beinhaltet Kenntnisse und Fertigkeiten in gesundheitswissenschaftlicher Labortätigkeit. Erforderlich sind wesentliche Inhalte aus mindestens zwei der folgenden Lerneinheiten:

- Praktikum Chemie
- Praktikum Physiologie
- Praktikum Molekularbiologie
- Praktikum Gesundheitswissenschaften und Technologie
- Praktikum Medizintechnik

1.3 Sprachliche Voraussetzungen

¹ Die Unterrichtssprache im Studiengang ist Englisch.

² Für die Zulassung zum Studiengang müssen ausreichende Englischkenntnisse (Niveau C1⁵) nachgewiesen werden.

³ Die verlangten Sprachnachweise müssen bis spätestens am letzten Tag der Bewerbungsfrist eingereicht werden. Die anerkannten Sprachnachweise (Zertifikate) werden auf der Website der ETH Zürich veröffentlicht.

2 Spezifische Bestimmungen für die Zulassung und den Eintritt ins Master-Studium

2.1 Spezifische Bestimmungen für die Zulassung zum Master-Studium

2.1.1 Bachelor-Diplom in Gesundheitswissenschaften und Technologie der ETH Zürich

Die auflagenfreie Zulassung zum Studiengang ist gewährleistet für Personen, die:

- a. ein Bachelor-Diplom in Gesundheitswissenschaften und Technologie der ETH Zürich besitzen; oder
- b. an der ETH Zürich in diesem Studiengang eingeschrieben sind.

⁵ Das erforderliche Sprachniveau richtet sich nach der Skalierung des Europäischen Referenzrahmens: The Common European Framework of Reference for Languages (CEFR).

2.1.2 Bachelor-Diplom in Gesundheitswissenschaften und Technologie einer anderen Universität

¹ Wer ein Bachelor-Diplom oder einen mindestens gleichwertigen Studienabschluss in Gesundheitswissenschaften und Technologie einer anderen Universität besitzt, muss für die Zulassung zum Studiengang die fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen dieses Anhangs erfüllen.

² Die Zulassung kann mit fachlichen Auflagen verbunden werden.

³ Die Zulassung ist nicht möglich, wenn:

- a. die sprachlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden; oder
- b. der Studienabschluss nach Inhalt, Umfang, Qualität oder Fertigniveaunicht demjenigen der ETH Zürich entspricht; oder
- c. zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen Auflagen erforderlich wären, die insgesamt mehr als 30 KP umfassen.

2.1.3 Universitäres Bachelor-Diplom in einer anderen Studienrichtung als Gesundheitswissenschaften und Technologie

¹ Personen mit einem universitären Bachelor-Diplom oder einem mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss in einer anderen Studienrichtung als Gesundheitswissenschaften und Technologie können zum Studiengang zugelassen werden, sofern sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. sie erfüllen die fachlichen Voraussetzungen dieses Anhangs innerhalb des gegebenen Rahmens;
- b. sie erfüllen die sprachlichen Voraussetzungen dieses Anhangs; und
- c. sie haben im Bachelor-Studium sehr gute Studienleistungen erbracht.

² Die Zulassung kann mit fachlichen Auflagen verbunden werden.

³ Die Zulassung ist nicht möglich, wenn:

- a. die sprachlichen oder leistungsbezogenen Voraussetzungen nicht erfüllt werden;
- b. der Studienabschluss nach Inhalt, Umfang, Qualität oder Fertigniveaunicht demjenigen der ETH Zürich entspricht; oder
- c. zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen Auflagen erforderlich wären, die insgesamt mehr als 30 KP umfassen.

2.1.4 Bachelor-Diplom in Humanmedizin der ETH Zürich

¹ Die Zulassung zum Studiengang ist gewährleistet für Personen, die:

- a. ein Bachelor-Diplom in Humanmedizin der ETH Zürich besitzen, oder
- b. an der ETH Zürich in diesen Studiengang eingeschrieben sind.

² Die Zulassung kann mit fachlichen Auflagen verbunden werden.

2.2 Spezifische Bestimmungen für den Eintritt ins Master-Studium

2.2.1 Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Bachelor-Diplom der ETH Zürich in Gesundheitswissenschaften und Technologie

Studierende des ETH-Bachelor-Studiengangs Gesundheitswissenschaften und Technologie können sich direkt über www.mystudies.ethz.ch in den Studiengang einschreiben. Das Zulassungsverfahren gemäss Ziffer 3 entfällt. Im Einzelnen gilt:

- a. Für die Einschreibung gelten die an der ETH Zürich üblichen Daten und Fristen.
- b. Die Einschreibung ist möglich, sobald für das Bachelor-Diplom insgesamt noch höchstens 30 KP erworben werden müssen.
- c. Die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das Bachelor-Diplom nicht erworben ist. Sie wird widerrufen, wenn das Bachelor-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

2.2.2 Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Bachelor-Diplom der ETH Zürich in einer anderen Studienrichtung als Gesundheitswissenschaften und Technologie

Für Studierende eines Bachelor-Studiengangs der ETH Zürich (ohne Gesundheitswissenschaften und Technologie) mit einem positiven Zulassungsentscheid gilt betreffend Eintritt ins Master-Studium:

- a. Für die Einschreibung gelten die an der ETH Zürich üblichen Daten und Fristen.
- b. Sie können sich in den Studiengang einschreiben, sobald sie für das Bachelor-Diplom nur noch jene Anzahl KP erwerben müssen, die eine Einschreibung in den konsekutiven Master-Studiengang der Herkunftsstudienrichtung⁶ ermöglicht.
- c. Die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das Bachelor-Diplom nicht erworben ist. Sie wird widerrufen, wenn das Bachelor-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

2.2.3 Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Bachelor-Diplom einer anderen universitären Hochschule

Alle Kandidatinnen und Kandidaten mit einem positiven Zulassungsentscheid, die nicht über einen an der ETH Zürich erworbenen Bachelor-Abschluss verfügen, können erst dann in den Studiengang eintreten, wenn sie das vorangegangene (Bachelor-)Studium erfolgreich abgeschlossen haben.

⁶ Die zulässige Anzahl fehlender KP ist im Studienreglement des jeweils konsekutiven Master-Studiengangs festgelegt (z.B.: BSc Biologie → MSc Biologie).

3 Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

¹ Alle Kandidatinnen und Kandidaten – mit Ausnahme der bereits an der ETH Zürich immatrikulierten Studierenden des Bachelor-Studiengangs Gesundheitswissenschaften und Technologie – müssen eine Bewerbung um Zulassung zum Studiengang einreichen. Die verbindlichen Vorgaben für die Bewerbung, insbesondere die einzureichenden Unterlagen sowie die Daten und Fristen, werden auf der Website der Zulassungsstelle der ETH Zürich publiziert (www.master-bewerbung.ethz.ch).

² Die Bewerbung kann zu einem Zeitpunkt erfolgen, an welchem der erforderliche Studienabschluss noch nicht vorliegt.

³ Auf Bewerbungen wird nicht eingetreten, wenn:

- a. sie nicht frist- oder formgerecht eingereicht werden; oder
- b. allfällige Gebühren nicht entrichtet werden.

⁴ Der Zulassungsausschuss des Studienganges überprüft, wie weit die Vorbildung der Kandidatinnen und Kandidaten dem Anforderungsprofil entspricht und formuliert zuhanden der Studiendirektorin/des Studiendirektors einen Antrag auf Zulassung oder Nichtzulassung.

⁵ Die Rektorin/der Rektor entscheidet auf Antrag der Studiendirektorin/des Studiendirektors über die Zulassung oder Nichtzulassung.

⁶ Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten einen schriftlichen Zulassungsentscheid, einschliesslich der relevanten Informationen zu allfälligen Zulassungsaufgaben.

4 Erfüllen von Zulassungsaufgaben

4.1 Allgemeines

¹ Kandidatinnen und Kandidaten, deren Zulassung mit Auflagen erfolgte, erwerben die verlangten zusätzlichen Kenntnisse vor oder während des Master-Studiums durch Selbststudium oder Unterrichtsbesuch. Die für die einzelnen Aufgabefächer vorgesehenen Leistungskontrollen müssen innerhalb der gesetzten Fristen abgelegt werden.

² Werden die Leistungskontrollen nicht bestanden oder die dafür gesetzten Fristen nicht eingehalten, so gilt der Studiengang als endgültig nicht bestanden, was den Ausschluss aus dem Studiengang zur Folge hat.

4.2 Fristen und Bedingungen für die Leistungskontrollen

¹ Kandidatinnen und Kandidaten müssen sämtliche Leistungskontrollen zu Auflagen spätestens ein Jahr nach Studienbeginn erstmals abgelegt haben. Die Auflagen müssen, einschliesslich einer allfälligen Wiederholung der Leistungskontrollen, spätestens eineinhalb Jahre nach Studienbeginn erfüllt sein.

² Jede Leistungskontrolle muss einzeln bestanden werden.

³ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden.

Anhang 2

zum Studienreglement 2014 für den
Master-Studiengang Gesundheitswissenschaften und Technologie

Qualifikationsprofil

(English version, please see below)

Einleitung

Hauptziel des Master-Studiengangs Gesundheitswissenschaften und Technologie ist es, den Studierenden eine wissenschaftlich basierte Ausbildung in spezifischen Bereichen von Gesundheit und Technik zukommen zu lassen und sie mittels praktischer Tätigkeit zu selbstständigem wissenschaftlichen Handeln zu führen. Dies befähigt sie, Projekte an der Hochschule, in der Industrie und im Dienstleistungssektor in den Bereichen Forschung, Entwicklung oder Beratung zu leiten und durchzuführen.

Fachspezifisches Wissen und Verständnis

Absolventinnen und Absolventen mit einem Master-Abschluss in Gesundheitswissenschaften und Technologie

- haben vertiefte Kenntnisse in der gewählten Vertiefungsrichtung, inklusive Kenntnis der theoretischen Prinzipien sowie modernen Methoden und haben praktische Erfahrung in der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsprojekte;
- haben Grundkenntnisse bezüglich ethischer Anforderungen und Standards in der biomedizinischen Forschung (Good Clinical Practice);
- haben Grundkenntnisse in den Aspekten der Translation von wissenschaftlicher Forschung zu klinischer Anwendung.

Fertigkeiten

Absolventinnen und Absolventen mit einem Master-Abschluss in Gesundheitswissenschaften und Technologie

- verstehen Fachliteratur der gewählten Vertiefung und sind in der Lage, diese kritisch zu diskutieren;
- können ein Problem im Bereich Gesundheit und Technik selbstständig abgrenzen, ein auf erworbenem Wissen und Erfahrung basierendes Projekt zur Problemanalyse erarbeiten sowie entsprechende Lösungen entwickeln und umsetzen;

- können moderne Analyse- oder Simulationsmethoden der gewählten Vertiefung der Fragestellung entsprechend sinnvoll anwenden und die gewonnenen Resultate interpretieren. Je nach Vertiefungsrichtung und gewählten Themen der Projektarbeiten (Praktika, Masterarbeit) sind dies molekularbiologische, physiologische, biomechanische und/oder bildgebende Verfahren oder Verhaltenstests. Die dabei untersuchten Objekte reichen von Zellkulturen über Tiermodelle bis zum menschlichen Gesamtorganismus;
- können wissenschaftliche Software anwenden, insbesondere im Bereich Datenanalyse und Statistik.

Selbst- und Sozialkompetenzen

Absolventinnen und Absolventen mit einem Master-Abschluss in Gesundheitswissenschaften und Technologie

- können ihren Arbeitsprozess systematisch und logisch gestalten (insbesondere bezüglich Planung, Problemidentifikation, Studiendesign sowie Erfassung, Analyse und Evaluierung von Daten);
- können schriftliche und mündliche Präsentationen von Ideen, Problemen und Lösungen in einer klaren und verständlichen Form verfassen;
- sind in der Lage, mit Experten aus verschiedenen Gebieten wie Biologie, Medizin oder Technik auf fachlicher Ebene zu kommunizieren und im Rahmen von Beratung, Forschung oder Entwicklung zusammen zu arbeiten.

Qualification profile

Introduction

The main goal of the Master's degree programme in Health Sciences and Technology is to provide students with scientifically based training in specific areas of health and technology and introduce them to independent scientific work via practical activities. The programme enables its graduates to manage and conduct projects in universities, industry and the service sector in the areas of research, development or consulting.

Domain-specific knowledge and understanding

Graduates with a Master's degree in Health Sciences and Technology possess the following:

- *In-depth knowledge of the selected specialisation, including its theoretical principles and associated modern methods, and practical experience of conducting scientific research projects;*
- *Basic knowledge of ethical requirements and standards in biomedical research (good clinical practice);*
- *Basic knowledge in aspects of translating scientific knowledge to clinical application.*

Skills

Graduates with a Master's degree in Health Sciences and Technology

- *understand the literature of the selected specialisation and are able to discuss it critically;*
- *are able to independently identify a problem in the area of human health and technology, use acquired knowledge and experience to underpin and execute a project and analyse its findings, and develop and implement the resulting solutions;*
- *are able to usefully apply modern methods of analysis and simulation from the selected specialisation to address an issue and interpret the results. Depending on the specialisation and the themes selected for project work (internship, Master's thesis) these will be procedures or behavioral tests from molecular biology, physiology, biomechanics or magnetic resonance imaging. The objects investigated range from cell cultures and animal models to the entire human organism;*
- *are able to use scientific software, particularly in the areas of data analysis and statistics.*

Personal and social competences

Graduates with a Master's degree in Health Sciences and Technology

- *are able to structure their work processes systematically and logically (especially in terms of planning, problem identification, study design, compilation, analysis and data evaluation);*
- *are able to author written and oral presentations of ideas, problems and solutions clearly and comprehensibly;*
- *are in a position to communicate at a disciplinary level with experts from various fields such as biology, medicine and technology, and to work with them in the framework of consulting, research and development.*